

shops, Tagungen und Aktionen in den Messehallen sowie im angeschlossenen Kongresszentrum.

Die it-sa bot somit eine im deutschsprachigen Raum einmalige Konzentration auf das Thema IT-Sicherheit und war eine wertvolle Informations- und Präsentationsplattform für den Austausch zwischen IT-Experten – insgesamt ein gelungener Auftakt für eine fest etablierte Messe am neuen Standort Nürnberg.

Die nächste it-sa findet vom 19. bis 21. Oktober 2010 in Nürnberg statt.

Buchbesprechung

Gerrit Hornung

Österreichisches Bundesministerium für Inneres: **Online-Durchsuchung, Schriftenreihe BM.I, Band 9, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2008, 125 Seiten, 28,80 Euro, ISBN 978-3-7083-0566-0**

Weder die wissenschaftliche noch die praxisorientierte Debatte um die so genannte Online-Durchsuchung haben mit der wegweisenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2008 ihr Ende gefunden. Zu beobachten sind intensive Diskussionen um die verfassungsrechtlichen Regelungsspielräume des Gesetzgebers und die technische Umsetzung der Maßnahme zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Diese sind nicht auf Deutschland beschränkt, da Sicherheitsbehörden und -politiker auch in anderen Staaten argumentieren, auf die Online-Durchsuchung nicht verzichten zu können.

Die internationale Diskussion – die insbesondere das bislang ungelöste Problem der internationalen Zuständigkeit von Sicherheitsbehörden beim Zugriff auf Rechner im Ausland einschließen müsste – ist demgegenüber noch nicht sehr weit fortgeschritten. Deshalb lohnt der Blick ins Ausland. Wie der vorliegende Band zeigt, wird zumindest in Österreich in sehr ähnlicher Art und Weise über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit und rechtspolitische Notwendigkeit der Online-Durchsuchung gestritten. Das Buch enthält die Vorträge und Diskussionsbeiträge einer gemeinsam vom Bundesministerium für Inneres und dem

Kuratorium Sicheres Österreich (KSÖ) am 23. April 2008 in Wien durchgeführten Tagung. Die Vortragsform wurde durchgängig beibehalten.

Der erste Teil umfasst unter der Moderation von Peter Gridling praxisorientierte Beiträge zur Online-Durchsuchung als Instrument zur Kriminalitätsbekämpfung (Mathias Vogl), zu Entwicklung und Stand der Online-Durchsuchung in Deutschland (Jörg Ziercke) und zu technischen Aspekten der Online-Durchsuchung (Reinhard Posch). Der zweite Teil, moderiert von Helmut Fuchs, befasst sich mit rechtlichen Rahmenbedingungen und beinhaltet Kapitel zur Online-Durchsuchung und Grundrechten (Bernhard Christian Funk), zum strafrechtlichen Rahmen einer Online-Durchsuchung (Wolfgang Bogensberger) und zu Online-Durchsuchung und Rechtsschutz (Gottfried Strasser). Der abschließende dritte Teil fasst in gesammelter Form die Beiträge der Abschlussdiskussion zusammen.

Der Grundton der ersten beiden Beiträge liegt darin, dass es „keine Freiheit ohne Sicherheit“ gebe (Ziercke) und im Vorfeld der Einführung regelmäßig „zu überaus polemischen und einseitig tendenziös geführten Diskussionen“ gegen neue Sicherheitsbefugnisse komme (Vogl). In praktischen Beispielen werden sodann denkbare Einsatzmöglichkeiten erörtert, wobei BKA-Präsident Ziercke ausdrücklich den „Zugriff auf informationstechnische Systeme, deren Standort unbekannt ist“, nennt. Posch betont Unterschiede zu reiner Schadsoftware, erläutert, dass nach derzeitigem Stand in aller Regel ein Ausbringen vor Ort erforderlich sein werde und stellt die Probleme der Individualisierung und Beweissicherung dar.

Funk erläutert in seinem Beitrag Anwendbarkeit von und Anforderungen aus Art. 8 EMRK, insbesondere Erfordernis einer spezifischen Ermächtigungsgrundlage und Verhältnismäßigkeit. Die „Gedankenführung“ des durch das Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundrechts auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme wird als „im Prinzip auch für österreichische Grundrechtsverhältnisse maßgebend“ bezeichnet; leider wird dieser Gesichtspunkt im weiteren weder vertieft noch ausgearbeitet. Der Beitrag von Bogensberger erläu-

tert aus der Perspektive des Bundesministeriums für Justiz die Pläne für eine Ermächtigungsgrundlage. In diesem längsten und differenziertesten Text des Buches werden die geplanten relativ hohen Hürden dargestellt (Aufklärung schwerster Straftaten, dringender Tatverdacht, Richtervorbehalt, Beteiligung des Rechtsschutzbeauftragten, Pflicht zur nachträglichen Information der Betroffenen, Vernichtungsregelung, Beschränkung von Zufallsfunden, verschuldensunabhängige Haftung für Schäden, Berichtspflichten etc.). Aus deutscher Perspektive sind insbesondere die Haftungsregelung (die es in Österreich für andere Ermittlungsmaßnahmen bereits gibt) und die verfahrensrechtliche Stellung des Rechtsschutzbeauftragten von Interesse.

Der Autor des letzten Beitrags Strasser ist Rechtsschutzbeauftragter der Justiz und hat als solcher in Österreich bei bestimmten schweren Grundrechtseingriffen die Möglichkeit, die Rechte und Interessen von Betroffenen zu wahren, die dies wegen der Heimlichkeit der Maßnahme (noch) nicht selbst tun können. Leider hält der Titel „Online-Durchsuchung und Rechtsschutz“ nur teilweise, was er verspricht. Ohne dies explizit zu machen, wird nur die materiellrechtliche Zulässigkeit der Aufzeichnung von Inhaltsdaten (in der deutschen Diskussion „Quellen-TKÜ“ genannt) erörtert. Rechtsschutzfragen werden nur am Rande behandelt und derart auf die Rolle des Rechtsschutzbeauftragten verengt, dass der Rechtsschutz durch die Betroffenen selbst mit keinem Wort erwähnt wird.

Insgesamt liegt der Wert des Bandes insbesondere in der Zusammenfassung des Ist-Standes der österreichischen Diskussion zum Thema. Wem diese nicht vertraut ist, der kann sich hier einen schnellen Überblick verschaffen. Allerdings fügen die Beiträge – von den genannten Besonderheiten des österreichischen Rechts abgesehen – der inzwischen sehr differenzierten Diskussion wenig Neues hinzu. Das gilt für die praktischen Erwägungen im ersten Teil durchgängig und für die rechtlichen Erörterungen überwiegend. Wer einen umfassenden Einblick in die Rechtsfragen der Online-Durchsuchung gewinnen möchte, muss deshalb an anderer Stelle fündig werden.